

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes

Gemäß §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Thür KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290) geändert durch das Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) i.V.m. § 6 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz (Thür AGPStG) vom 18. September 2008 (GVBl. 2008, S. 313) schließen die

Stadt Hildburghausen
Clara-Zetkin-Straße 3
98646 Hildburghausen,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Steffen Harzer

und der

Gemeinde Straufhain
Obere Marktstraße 3
98646 Hildburghausen

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Johann Kaiser
folgende

Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Gemeinde Straufhain überträgt der Stadt Hildburghausen die ihr aufgrund von § 1 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I 2007, S. 122) in der jeweils geltenden Fassung und der aufgrund des PStG erlassenen Gesetze und Rechtsverordnungen obliegenden Aufgaben und zugleich alle damit verbundenen notwendigen Befugnisse der Gemeinde Straufhain.

(2) Die Stadt Hildburghausen verpflichtet sich, die der Gemeinde Straufhain obliegenden Aufgaben und Befugnisse durch ihr Standesamt zu erfüllen.

(3) Die Aufgaben und Befugnisse werden durch die Stadt Hildburghausen mit Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung ab dem 01.01.2014 wahrgenommen.

§ 2 Kostenregelung

- (1) Für die Erfüllung der Aufgaben des Standesamtes durch die Stadt Hildburghausen wird der Gemeinde Straufhain, jährlich eine Standesamtsumlage berechnet.
- (2) Die Kostentragung erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinde. Es gilt die vom statistischen Landesamt veröffentlichte Einwohnerzahl mit dem Stand zum 31.12. des jeweiligen Jahres.
- (3) Die Stadt Hildburghausen weist die für das Standesamt entstehenden Einnahmen und Ausgaben nach. Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben bildet die Grundlage der Standesamtsumlage.

§ 3 Geltungsdauer, Vertragsanpassung und –kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Kündigung dieser Zweckvereinbarung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen (ordentliche Kündigung).

§ 4 Wirksamwerden

Die Zweckvereinbarung wird am 01.01.2014 wirksam. Die Gemeinde Straufhain weist in ihrem Amtsblatt auf die Änderung der Zuständigkeit hin.

Hildburghausen, den 05.11.2013

(Dienstsiegel)

.....
Bürgermeister der Stadt Hildburghausen, Steffen Harzer

(Dienstsiegel)

.....
Bürgermeister der Gemeinde Straufhain, Johann Kaiser